

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Jugendchores des Fränkischen Sängerbundes“ oder in Abkürzung „Förderverein des Jugendchores des FSB“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
4. Sitz des Vereins ist Weiden in der Oberpfalz.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Er wurde gegründet im Jahre 2008.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die gezielte Förderung und Unterstützung der Arbeit und der Projekte des Chores „Jugendchor des Fränkischen Sängerbundes“, der als fachliche Untergliederung des Fränkischen Sängerbundes e.V. unter dessen Trägerschaft steht.
2. Der Verein unterstützt insbesondere die vorbildliche Aufführungspraxis geistlicher und weltlicher Musik sowohl im konzertanten Bereich als auch bei Tonträgerproduktionen.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. mit dem Tode des Mitgliedes oder durch Auflösung der juristischen Person.
- b. durch Austritt: Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein:
  - i. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
  - ii. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Personen, die sich um die Förderung des Chores "Jugendchor des Fränkischen Sängerbundes" besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Das Antragsrecht steht allen Mitgliedern jeden Alters zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls allen Mitgliedern jeden Alters gegeben, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
2. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 9 Ziff. 7 begründet ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer.
3. In den erweiterten Vorstand können vom geschäftsführenden Vorstand bis zu zwei weitere Personen zur Beratung und Koordinierung ohne Stimmrecht berufen werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre, und zwar vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Es können nur von einem anderen Vereinsmitglied vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Wahlen zum Vorstand werden auf Antrag geheim durchgeführt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei der Vorstandsmitglieder verlangen.
6. Sofern in der Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
7. Ein Vorstandsbeschluss wird grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Er kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege oder unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gefasst werden.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
9. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Auf seinen Beschluss hin können zu einer Sitzung die Öffentlichkeit oder einzelne dritte Personen zugelassen werden.
10. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der angestrebte Beschluss abgelehnt.

## **§ 8 Finanzen**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,
  - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
  - b. Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 1000 € (in Worten: tausend Euro) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
  - c. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren Aufbewahrung ist er verpflichtet.
2. Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Bei Neuwahlen umfasst die Kassenprüfung die vollständige Amtsperiode des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder – auch per Email – unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann –

- ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
  3. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. § 9 Ziff. 1 S. 2, S. 3 gelten entsprechend.
  4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
  6. Von der Mitgliederversammlung ist bei Wahlen ein Wahlleiter zu bestellen.
  7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
    - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden,
    - b. die Entgegennahme der Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
    - c. die Entlastung des Vorstandes,
    - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
    - e. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
    - f. die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
    - g. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
    - h. die Auflösung des Vereins.
  8. Änderungen der Satzung und des Satzungszweckes sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Vermögen bei Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Fränkischen Sängerbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 18. März 2008 in Ensdorf beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ensdorf, den 18. März 2008